

Nr.: BV-277/2019**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 16.12.2019

Fachbereich
Stadtentwicklung
Venediger, Kerstin
Tel.: 421-91314**Beschlussvorlage**

Nummer BV-277/2019

Betreff :

Beschluss über die Verlängerung der Satzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes W17 Urbanes Gebiet Piesteritz

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	17.02.2020	öffentlich vorberatend
Stadtrat	04.03.2020	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Verlängerung der Frist über die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes W17 Urbanes Gebiet Piesteritz, beschlossen am 28.02.2018, in Kraft getreten am 21.03.2018 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Neue Brücke“ Jg. 25 (2018) Nr. 6, gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 BauGB um ein Jahr.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Aufstellung Bebauungsplan W17 Urbanes Gebiet Piesteritz

Beschluss-Nr.: I/399-42-18 vom 28.02.2018

Satzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans W17 Urbanes Gebiet Piesteritz

Beschluss-Nr.: I/400-42-18 vom 28.02.2018

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat am 28.02.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans W17 Urbanes Gebiet Piesteritz sowie die Satzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans gefasst.

Die Veränderungssperre wurde am 21.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht und trat an diesem Tag in Kraft. Die Geltungsdauer endet mit Ablauf der regulären 2-Jahresfrist.

II. Beschlussgegenstand

Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für diesen Bereich als Urbanes Gebiet gem. §6a BauNVO die beschlossene Veränderungssperre um ein Jahr verlängern.

Das mehrstufige Planverfahren (Vorentwurf, Entwurf, Satzung) kann unter Beachtung gesetzlicher Fristen nicht vor Ablauf der laufenden Geltungsdauer beendet werden.

Eine Verlängerung der Veränderungssperre ist zur Sicherung der Planziele erforderlich. Durch die Veränderungssperre dürfen keine Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen durchgeführt werden, welche den städtebaulichen Zielen entgegenstehen.

Als aktuellen Planungsstand hat die Abstimmung mit den Behörden zu Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen des Scopingtermins am 15.10.2019 stattgefunden. Dem komplexen Planverfahren sind Gutachten für die fundierte Umweltbetrachtung zugrunde zu legen. Diese befinden sich noch in Erstellung.

Die Verlängerung der Veränderungssperre ist als Satzung zu beschließen.

III. Anlage

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre mit räumlichem Geltungsbereich